

Oldenburg, im April 2005

## **Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der CeWe Color Holding AG**

Die Unternehmensleitung ist sich bewusst, dass die Anforderungen an eine wertorientierte und transparente Unternehmensführung und –kontrolle von hoher Bedeutung ist und sowohl von nationalen und internationalen Anlegern im hohen Maße beachtet wird. Angesichts der Bedeutung dieser Grundsätze für Anleger, Kunden und Mitarbeiter in das Vertrauen in die Überwachung des Unternehmens wurde Michael Wefers, Geschäftsführer der CeWe Color AG & Co. OHG und Vorstandsmitglied der AG, Ende 2002 zum Corporate Governance Beauftragten bestellt.

Sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat sind seit langem den Grundsätzen einer modernen Corporate Governance verpflichtet. Die Umsetzung des Corporate Governance Kodex bei uns wird regelmäßig auf Grundlage des aktuellen Kodexes der Regierungskommission überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die CeWe Color Holding AG nimmt für jedermann zugänglich zu den geltenden Corporate Governance Grundsätze auf ihrer Homepage. Die Corporate Governance Grundsätze und damit auch das jetzige und voraussichtlich auch künftige Verhalten der CeWe Color Holding AG weichen aus unternehmensspezifischen Gründen nur in wenigen Ausnahmen vom Deutschen Corporate Governance Kodex ab:

### **Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der CeWe Color Holding AG (Stand März 2005):**

#### **\* Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (3.8)**

Wir sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden kann. Unsere bestehenden Versicherungsverträge enthalten keinen Selbstbehalt; eine Änderung der bestehenden Verträge ist zur Vermeidung einer Prämienanpassung nicht geplant.

#### **\* Aufgeschlüsselte Darstellung der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses (4.2.4)**

Eine Aufschlüsselung nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten wird seit dem Geschäftsbericht 2002 entsprechend den Empfehlungen vorgenom-

men. Auf die empfohlene Individualisierung werden wir jedoch auch zukünftig verzichten.

**\* Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse (5.3.1)**

Außer dem Personalausschuss werden keine weiteren Ausschüsse gebildet, da die bisherige Praxis, dass sich immer der gesamte Aufsichtsrat mit allen Themen befasst, beibehalten werden soll.

**\* Einrichtung eines Prüfungsausschusses (5.3.2)**

Ein Audit Committee ist nicht eingerichtet worden, da sich der gesamte Aufsichtsrat mit dem Prüfungsbericht über den Jahresabschluss befasst.

**\* Aufgeschlüsselte Darstellung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses (5.4.5)**

Eine Aufschlüsselung nach Fixum und erfolgsbezogenen Komponenten wird ab dem Geschäftsbericht 2004 entsprechend den Empfehlungen vorgenommen. Auf die empfohlene Individualisierung werden wir jedoch auch zukünftig verzichten, zudem sich die Bezüge aus der Satzung der Color Holding AG ergeben.

**\* Bekanntgabe des Aktienbesitzes einzelner Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder (6.6)**

Auch wenn der Aktienbesitz einschließlich Optionen eines einzelnen Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes größer als 1% ist, wollen wir weiterhin nur den Gesamtbesitz – getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat – angeben.

**\* Konzernabschluss binnen 90 Tagen, Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Berichtszeitraum zugänglich (7.1.2)**

Wir halten uns an die gesetzlichen Regeln bzw. die Regeln der Deutschen Börse AG, die 120 Tage bzw. 60 Tage vorsehen.

Weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat sind Fälle bekannt, in denen - mit Ausnahme der oben genannten Abweichungen - gegen die Grundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung verstoßen wurde.

Dr. Rolf Hollander  
Vorstandsvorsitzender der  
CeWe Color Holding AG

Hubert Rothärmel  
Aufsichtsratsvorsitzender der  
CeWe Color Holding AG